Deutscher Bundestag **Drucksache 19/6007**

19. Wahlperiode 26.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Leif-Erik Holm, Wolfgang Wiehle, Andreas Mrosek, Frank Magnitz, Matthias Büttner und der Fraktion der AfD

Gleichstellung von Fahrzeugen, die mit synthetischen Kraftstoffen oder Biokraftstoffen angetrieben werden, mit Elektrofahrzeugen

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Fahrzeuge, die batterieelektrisch angetrieben werden, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit und nehmen an der Energiesteuer auf Mineralöle, der die übrigen Kraftfahrzeuge zusätzlich unterliegen, nicht teil. Bei Lkw gilt ferner eine Befreiung der Mautpflicht. Begründet werden diese Regelungen durch die besondere Förderwürdigkeit dieser Antriebe aufgrund ihrer besonderen Umweltverträglichkeit. Teilweise dürfen elektrische Fahrzeuge darüber hinaus auch Fahrspuren und Parkplätze benutzen, die für den übrigen Verkehr gesperrt sind.

Neben den oben aufgeführten Antrieben gibt es jedoch eine Reihe von weiteren Antriebskonzepten, die hinsichtlich der Umweltverträglichkeit mit den Eigenschaften der batterieelektrischen Antrieben vergleichbar sind, so z.B. der Betrieb von Verbrennungsmotoren mit sogenannten EFuels, synthetisch hergestellten Kraftstoffen unter Verwendung von CO_2, oder auch der Betrieb mit Biokraftstoffen. Diese Antriebsarten weisen gegenüberüber dem Elektroantrieb keinerlei schlechtere Umweltauswirkungen auf und haben zusätzlich den Vorteil, bei der Versorgung der Fahrzeuge auf das vorhandene Tankstellennetz zurückgreifen zu können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Energiesteuergesetz (EnergieStG) so zu ändern, dass Energiesteuern auf synthetische Kraftstoffe und Biokraftstoffe künftig nur noch in der Höhe erhoben werden, wie dies für das Äquivalent in elektrischem Strom erhoben würde;
2. das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) so zu ändern, dass die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge (§ 3d) analog auch für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor gilt, sofern technisch sichergestellt ist, dass diese nur mit synthetischen Kraftstoffen oder Biokraftstoffen betrieben werden können;

3. das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) so zu ändern, dass die für Elektrofahrzeuge anzuwendenden Vorschriften analog auch für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor gelten, sofern technisch sichergestellt ist, dass diese nur mit synthetischen Kraftstoffen oder Biokraftstoffen betrieben werden können;
4. das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) so zu ändern, dass die für Elektrofahrzeuge geltenden Erleichterungen und Befreiungen hinsichtlich der Benutzung der Straßen und Entrichtung von Gebühren auch für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor gelten, sofern sichergestellt ist, dass diese nur mit synthetischen Kraftstoffen oder Biokraftstoffen betrieben werden können;
5. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, bei denen sichergestellt ist, dass dies nur mit synthetischen Kraftstoffen betrieben werden können, einkommensteuerrechtlich mit batterieelektrischen Fahrzeugen gleichzustellen;
6. alle Verkehrsmittel, wie Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Lokomotiven, Flugzeuge und Schiffe, die mit synthetischen Kraftstoffen oder Biokraftstoffen betrieben werden, als Null-Gramm-CO_2-Fahrzeuge auf europäischer Ebene einstufen zu lassen.

Berlin, den 12. Oktober 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Für die Industrienation Deutschland ergibt sich durch die sukzessive Verschärfung der von der EU vorgegebenen Abgasvorschriften die Notwendigkeit der Umstellung der Fahrzeugflotten auf geeignete Antriebskonzepte. Dabei wurde von den Beteiligten bisher immer einseitig die Elektromobilität bevorzugt, die allerdings hinsichtlich der Produktionsverfahren der Batterien einerseits und der notwendigen Versorgungsinfrastruktur andererseits erhebliche Aufwendungen induziert. Darüber hinaus weisen batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge auch noch eine Reihe von herstellungs- und nutzungsspezifischen Nachteilen auf, wie z.B. erhebliche Importabhängigkeiten bei der Bereitstellung der notwendigen Batterien und Elektroantriebe, eingeschränkte Reichweite, lange Ladezyklen.

Herkömmliche Verbrennungsmotoren können problemlos auch mit synthetischen Kraftstoffen betrieben werden. Unter der Voraussetzung, dass der Strom für die Herstellung derartiger Kraftstoffe aus sauberer und nachhaltiger Produktion zur Verfügung steht, fällt die Umweltbilanz gegenüber der elektrischen Energie auf der Grundlage des heutigen Strommixes sogar noch günstiger aus. Insofern ist eine Gleichstellung dieser Konzepte mit dem direkten Elektroantrieb dringend geboten.

Biokraftstoffe verbrennen per Definition ebenfalls CO_2-neutral und sollten insofern in die erforderlichen Gesetzesänderungen mit einbezogen werden, insbesondere da die Herstellung künftig aus Abfallprodukten der Forst- und Landwirtschaft erfolgen kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.